

02.11.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Schiedsamtsgesetzes**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/14961
Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses
Drucksache 17/15472

Änderung:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- I. In Nummer 3 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

In das Schiedsamt kann nur berufen werden, wer

 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
 2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
 3. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.
- II. Die nachfolgenden Buchstaben unter Artikel 1 Nummer 3 werden entsprechend der Buchstabe a) nachfolgenden Reihenfolge der Nummerierung angepasst.
- III. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

§ 3 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- IV. Die nachfolgenden Nummern unter Artikel 1 werden entsprechend der Nummer 4 nachfolgenden Reihenfolge der Nummerierung angepasst.

Begründung:

Schiedspersonen gehören zur außergerichtlichen Streitbeilegung und stellen damit eine tragende Säule des gemeindlichen Schiedswesens dar. Da der Güteversuch gemäß § 15a EG-ZPO und § 53 JustG NRW sowie der Sühneversuch gemäß § 380 StPO obligatorisch vorgesehen ist und somit Verfahrensvoraussetzungen darstellen, müssen die ausgewählten Schiedspersonen für diese Güteversuche geeignet sein. § 2 des Schiedsamtgesetzes listet die Voraussetzungen zur Eignung der Schiedspersonen auf. Der Änderungsantrag orientiert sich hierbei an die Voraussetzungen der Berufung zum Richteramt gemäß § 9 des Deutschen Richtergesetzes.

Zu I.:

Der neue eingefügte Satz 2 des § 2 Absatz 1 übernimmt teilweise die Voraussetzungen der Berufung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz. So müssen Schiedspersonen fortan Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einstehen und die soziale Kompetenz mitbringen, um Schiedsverfahren mit den anwesenden Parteien angemessen betreuen zu können.

Zu II.:

Das Einfügen eines neuen Punktes unter Artikel I Punkt 3 bedarf einer Anpassung der bestehenden Nummerierung.

Zu III.:

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch den neu einzufügenden § 2 Absatz 1 Satz 2 obsolet.

Zu IV.:

Das Einfügen eines neuen Punktes unter Artikel I bedarf einer Anpassung der bestehenden Nummerierung.

Thomas Röckemann
Andreas Keith

und Fraktion